

Landkreis Osterholz

Öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Genehmigung der Maßnahme

„Grundwasserabsenkung Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Keller“

Mit Datum vom 21.03.2023 wurde eine Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung zum Zwecke der Errichtung eines Einfamilienwohnhauses erteilt. Betroffen ist das Flurstück 1044, Flur 2, Gemarkung Worpswede.

Im Rahmen dieses Erlaubnisverfahrens hat die zuständige Behörde gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der z. Zt. geltenden Fassung) zu prüfen, ob für die o. g. Maßnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für eine Maßnahme zur Grundwasserabsenkung ist nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.3, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung vorzunehmen.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Osterholz hat als zuständige Behörde nach Prüfung anhand der Antragsunterlagen, der Erlaubnisvorschriften sowie eigener Ermittlungen und der Stellungnahme der beteiligten Behörden festgestellt, dass für die geplante Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Es sind keine der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzgebiete betroffen.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Aktenzeichen: 66.51 – 66.34.27/38

Osterholz-Scharmbeck, den 27.03.2023

Landkreis Osterholz
Der Landrat
Im Auftrag:

(Schütte)